



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 41.648-2c/70

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 12. März 1970 über die
Fischerkarte und die Fischer-
gastkarte.

Zu G. Zl. 2 ex 1970
vom 12. März 1970

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	23. APR. 1970
Zl.	2/1 - Pr. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. April 1970 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. März 1970 über die Fischerkarte und die Fischergastkarte gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung wird jedoch zu der Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses, wonach der Verein "Österreichische Fremdenverkehrswerbung" an Fischergästeordnungsgemäß ausgefüllte und unterfertigte Fischergastkarten unter bestimmten Voraussetzungen ausgeben kann, bemerkt, daß die Tätigkeit dieses Vereines seinen Statuten zufolge auf die Auslandsfremdenverkehrswerbung gerichtet ist und daß daher die Ausgabe von Fischergastkarten nicht in den Rahmen dieser Tätigkeit fällt.

Der Verein dürfte daher von der ihm im Gesetzesbeschluß eingeräumten Befugnis gar keinen Gebrauch machen. Abgesehen davon ist die gesetzliche Privilegierung eines Vereines auch unter dem Gesichtswinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes nicht unproblematisch.

22. April 1970

Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: